

063/15

Bericht des Hauptausschusses

über die Regierungsvorlage (517 der Beilagen): Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich.

Der Hauptausschuß hat den Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, am 1. Juni 1955 in Anwesenheit des Bundeskanzlers Ing. Raab, des Vizekanzlers Dr. Schärff, des Bundesministers für die auswärtigen Angelegenheiten Dr. h. c. Ing. Figl und des Staatssekretärs Dr. Kreisky in Beratung gezogen.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Dr. Tomic, verwies auf den langen und mühevollen Weg, der seit dem 30. Oktober 1946 — dem Tage, an dem sich der österreichische Nationalrat zum ersten Male auf Grund eines Berichtes der Bundesregierung mit dem Staatsvertrag beschäftigte — bis zur Unterzeichnung am 15. Mai 1955 zurückgelegt werden mußte. Außenminister Byrnes hatte bereits im April und Mai 1946 Anträge auf Erledigung eines österreichischen Staatsvertrages gestellt. Somit ergibt sich, daß die Verhandlungen über diesen Vertrag über acht-einhalb Jahre gedauert haben. Wenn man alle Sitzungen der Außenminister, ihrer Stellvertreter, der Botschafter und Experten zusammenzählt, kommt man zu einer Summe von ungefähr 400 Sitzungen, die zur Erledigung dieses Vertrages notwendig waren. In der neueren Geschichte hat es keinen einzigen der Regelung eines Einzelproblems gewidmeten Vertrag gegeben, der zu seiner Fertigstellung einen so langen Zeitraum und so viele Verhandlungen benötigt hat. Die Liquidation des Ersten Weltkrieges wurde in kurzer Zeit durch einige wenige Vertragswerke erreicht. Der Zweite Weltkrieg ist erst teilweise durch Verträge abgeschlossen. Der erste Vertrag kam zwischen Thailand und den USA im Jahre 1945 zustande, es folgten die sogenannten Satellitenverträge, der Vertrag mit Italien und in letzter Zeit eine teilweise Regelung

mit Japan. Es steht noch die Regelung des Verhältnisses zwischen Japan und den Oststaaten und die Lösung des ganzen deutschen Problems aus.

Mit dem österreichischen Staatsvertrag wurden einige wesentliche Schritte zur endgültigen Bereinigung erzielt. Das ist einer der Gründe, deretwegen ihm eine größere Bedeutung zukommt als einer bloßen einzelstaatlichen Regelung. Ein anderer Grund ist, daß er das bisher bedeutendste Glied in einer Kette von Regelungen in diesem Jahre darstellt, die in Indochina begonnen und über Persien, Suez, Triest und die Saar bis zu diesem Vertrag geführt hat.

Der Vertrag wird mit Recht nicht als Friedensvertrag bezeichnet, weil de jure das völkerrechtliche Subjekt Österreich niemals im Krieg gestanden ist.

Der Vertrag steht auf der Basis der Rechtskontinuität Österreichs seit dem Jahre 1918. Das kann man aus Artikel 1 entnehmen, in klarster Form jedoch aus Artikel 28, der die Rechtsgültigkeit der Schuldner- und Gläubigerverpflichtungen aus der Zeit noch vor dem Ersten Weltkrieg ganz klar postuliert.

Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß mehrfach im Vertrag, besonders in der Präambel, auf eine gewaltsame, völkerrechtswidrige Annexion hingewiesen wird. Denn wenn der Staat annektiert wurde, war er nicht da, kann also am Krieg nicht teilgenommen haben. Wenn er okkupiert wurde, war ihm die Handlungsfähigkeit geraubt und es kann von einer Teilnahme am Krieg nicht geredet werden. Daher stellt die Herausnahme der Klausel über eine Kriegsschuld Österreichs aus der Präambel des Vertrages eine logische Schlussfolgerung dar, die sich bereits aus dem Titel des Vertrages ergibt. Daher ist auch klar, daß in Artikel 21 keine Reparationen bestimmt werden konnten.

Diese These von der Rechtskontinuität ist durch ungefähr 500 österreichische Noten seit

dem Jahre 1945 bestätigt worden: Österreich ist auch Mitglied von zirka 30 internationalen Organisationen, in die es nicht neu aufgenommen worden ist, sondern bei denen seine Mitgliedschaft aus der Vergangenheit fortgesetzt wurde.

Die zwei Hauptzwecke des Vertrages sind: die Unabhängigkeit Österreichs und die Demokratie.

Der Vertrag, der die internationale Stellung Österreichs seit dem Bestehen der Republik fixierte, war der Staatsvertrag von Saint-Germain. Er ist nach wie vor in Kraft, soweit er nicht obsolet geworden oder in einzelnen seiner Partien erfüllt worden ist. Ebenso sind die Protokolle von Genf und Lausanne aus den Jahren 1922 und 1932 durch das Fortlaufen der damals gegebenen Anleihen nach wie vor in Kraft.

Auf den Staatsvertrag von Saint-Germain nehmen inhaltlich zwei Artikel des vorliegenden Vertrages Bezug, und zwar der Artikel 4, der das sogenannte Anschlußverbot enthält, und der Artikel 7 über die Minderheiten. Der Artikel 4 ersetzt den alten Artikel 88 des Staatsvertrages von Saint-Germain. Zwei wesentliche Unterschiede zwischen dem alten und neuen Anschlußverbot sind zu beachten: Während nach dem alten Anschlußverbot die Unzulässigkeit eines wirtschaftlichen Anschlusses noch irgendwie zweifelhaft sein konnte, ist nach dem neuen Vertrag auch ein wirtschaftlicher Anschluß zweifellos ausgeschlossen. Außerdem war das seinerzeitige Anschlußverbot ein relatives, da die Möglichkeit eines Anschlusses mit Zustimmung des Völkerbundes vorgesehen war. Ein derartiger Passus für den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen besteht im neuen Vertrag nicht, sondern es gilt absolutes Anschlußverbot.

Der Artikel 69 des Staatsvertrages von Saint-Germain wird durch den Artikel 7 des vorliegenden Vertrages über die Minderheiten ersetzt. Der genannte Artikel 69 hat im wesentlichen die Gleichberechtigung der Minderheit mit der Mehrheit festgelegt. Der neue Artikel 7 geht in einigen Punkten darüber hinaus. Er gibt Anspruch auf Elementarunterricht in der slowenischen und kroatischen Sprache und auf mehrere eigene Mittelschulen. Es wird die Zulassung der slowenischen und kroatischen Sprache in gemischtsprachigen Gebieten als Amtssprache, nicht nur — wie bisher — als Gerichtssprache, festgelegt. Es sollen auch doppelsprachige Ortsaufschriften angefertigt werden. Ein anderer Unterschied ist, daß die Minderheiten nach dem Staatsvertrag von Saint-Germain unter dem Schutz des Völkerbundes standen. Dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ist auch hier keine Position eingeräumt, wie sie damals der Völkerbundrat gehabt hat.

Die Vereinten Nationen als Organisation haben überhaupt nicht eine solche Position, wie

sie der Völkerbund als Organisation nach dem Staatsvertrag von Saint-Germain hatte. Nach dem vorliegenden Staatsvertrag haben die Vereinten Nationen überhaupt nur zwei Funktionen: Auf Grund des Artikels 17 können die militärischen Beschränkungen Österreichs durch ein Abkommen zwischen Österreich und dem Sicherheitsrat abgeändert werden. Dann kann der Generalsekretär der Vereinten Nationen als Wähler eines dritten Schiedsrichters in die Schiedskommission auf Grund der Artikel 30 und 35 auftreten.

Es gibt nach diesem Vertrag noch einen anderen Personenkreis, für den besondere Bestimmungen bestehen. Das ist die Minderheitengruppe nach rassischer Abstammung und Religion, deren Restitutionsansprüche Österreich unabhängig von der Staatsbürgerschaft auf Grund der Verpflichtungen dieses Vertrages Rechnung tragen muß, eine völkerrechtliche Verpflichtung, die es bezüglich seiner übrigen Bevölkerung nicht einzugehen braucht.

Ein sehr wichtiger Artikel ist der Artikel 2, der von der Wahrung und Achtung der Unabhängigkeit Österreichs handelt. Dieser Artikel steht in innigem Kontakt mit Artikel 5, wonach die Grenzen Österreichs jene sind, die am 1. Jänner 1938 bestanden haben. Wenn auch Jugoslawien dem österreichischen Staatsvertrag beitreten wird, so bedeutet die Verbindung der Artikel 2 und 5, daß somit auch Jugoslawien die österreichische territoriale Unversehrtheit achten wird.

Zur besonderen Achtung unserer Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit sind daher von unseren Nachbarn folgende Staaten verpflichtet: auf Grund der Protokolle von Genf bereits die Tschechoslowakei und Italien; auf Grund des Artikels 3 des vorliegenden Vertrages wird es auch Deutschland sein; die Schweiz ist es auf Grund ihrer Neutralisation; Jugoslawien wird es auf Grund des Beitrittes zum österreichischen Staatsvertrag sein.

Ein zweites Hauptziel des Vertrages — neben der Wiederherstellung der Unabhängigkeit — ist die Wiederherstellung, der Schutz und die Wahrung der Demokratie. Was den Artikel 6, der von den Menschenrechten handelt, betrifft, bedeutet er eine einseitige völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs, die aber inhaltlich durch die österreichische Verfassung schon längst erfüllt ist. Ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen diesem Artikel des Vertrages und der Universellen Deklaration der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen vom Jahre 1948 sowie der Konvention von Rom vom Jahre 1952. Diese beiden beruhen auf Gegenseitigkeit, unsere Verpflichtung aber ist eine einseitige.

Das gleiche gilt für den Artikel 8, welcher die demokratischen Einrichtungen betrifft. Was

dieser Artikel verlangt, ist in Österreich schon längst erfüllt; aber es ist auch eine einseitige österreichische Verpflichtung.

Was den Artikel 9, der von der Auflösung nazistischer Organisationen handelt, betrifft, sind auch die in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt. Es wird von Österreich noch zusätzlich die Verpflichtung übernommen, keine Änderungen an diesem Zustand zuzulassen, weil es ja in diesem Artikel heißt, Österreich wird seine Bemühungen in dieser Richtung fortsetzen.

Ein kritischer Punkt des Vertrages ist Artikel 10, der besondere Bestimmungen über die Gesetzgebung vorsieht. Dieser Artikel ist insofern ein Unikum, als er innerstaatliche Gesetze als einseitig völkerrechtlich verbindlich erklärt. Als die Mächte so etwas im Jahre 1876 vom Osmanischen Reich verlangt haben, hat die Hohe Pforte eine derartige Zumutung abgelehnt. Es ist also eine üble Entgleisung, wenn wir dergartiges in einem Vertragswerk des Jahres 1955 vorfinden.

Aus dem Teil des Vertrages, der dem Schutz der Demokratie gewidmet ist, ist folgendes ersichtlich: In dem Bestreben, sozusagen die Demokratie in Österreich zu stärken, haben die Alliierten die Souveränität Österreichs verletzt. Es ist daher durchaus logisch, daß im Artikel 2 wohl die Verpflichtung übernommen wird, die Unversehrtheit der Grenzen und die Unabhängigkeit Österreichs zu achten, daß aber dort, zum Unterschied von Artikel 1, das Wort Souveränität fehlt.

Es sei bei dieser Gelegenheit erwähnt, daß sieben Artikel des Vertrages verfassungsgesetzlichen Charakter haben.

Ein wesentlich erfreulicheres Bild bietet der Teil II des Vertrages. Er bedeutet in Wahrheit die Erringung der österreichischen Wehrhoheit. Es werden wohl gewisse Einschränkungen in den Artikeln 12 bis 16 verfügt, die aber keineswegs tiefgreifender Natur sind. Vertragsbestimmungen wie jene betreffend Verfügung über Kriegsmaterial alliierter und deutschen Ursprungs sind schon längst erfüllt, den Verpflichtungen zur Erhaltung der Kriegsgräber und der Denkmäler trägt Österreich bereits laufend Rechnung. Andere Bestimmungen erscheinen für Österreich wenig sinnvoll, zum Beispiel das Verbot der Herstellung und Verwendung von Unterseebooten. Die Bestimmung, daß Geschütze mit einer Reichweite von mehr als 30 km nicht zulässig sind, ist allerdings mit der Grundtendenz des Vertrages, Österreich die Verteidigung seiner Grenzen zu ermöglichen, in Widerspruch. Überflüssig ist auch die Bestimmung, wonach es Österreich untersagt ist, eine chemische oder bakteriologische Kriegsführung vorzubereiten und durchzuführen. Denn diese Verpflichtung besteht bereits seit dem Genfer Protokoll vom Jahre 1925.

Alle militärischen Einschränkungen sind zeitlich limitiert durch den Artikel 17, wonach die Signatäre des Staatsvertrages — oder auch der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen — Österreich von diesen Einschränkungen entbinden können. Im großen und ganzen muß man sagen, daß Österreich durch den Vertrag ein größeres Ausmaß an Wehrhoheit erhalten wird als jemals seit dem Jahre 1918.

Zwei ganz wesentliche Konsequenzen des Vertrages sind die baldigste Rückkehr aller Kriegsgefangenen und die Räumung des österreichischen Staatsgebietes seitens der Besatzungsmächte. Die Ratifizierung des Staatsvertrages wird das Ende der Kommandantura bringen, das Ende des Kontrollabkommens und des Alliierten Rates, damit auch aller durch den Alliierten Rat bedingten Einschränkungen, beispielsweise bei der Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit den Staaten, die nicht den Vereinten Nationen angehören. Mit der Räumung wird Österreich endgültig von der Besetzung frei.

Zur Unabhängigkeit gehört natürlich auch die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Landes. Es gibt keine politische ohne die wirtschaftliche Unabhängigkeit.

Zunächst verzichtet Österreich auf alle Ansprüche gegen die Alliierten aus der Besetzung, was mit einem Besetzungsschädengesetz verbunden ist. Dann kann auf Grund des Artikels 27 Abs. 2 Jugoslawien österreichisches Vermögen einziehen, wobei sich Österreich auch zu einer Entschädigungsleistung verpflichtet. Österreich hat allerdings zu diesem Punkt protokollarisch bestimmte Vorbehalte gemacht. Ferner verzichtet Österreich auf alle Ansprüche gegenüber Deutschland, die aus der Zeit nach dem 13. März 1938 datieren. Auch damit ist eine Entschädigungspflicht verbunden. Auf diesen Passus des Vertrages muß man immer wieder hinweisen, wenn man die Frage des deutschen Eigentums im richtigen Lichte sehen will. Dem steht nun eine bescheidene Gegenrechnung gegenüber.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, das österreichische Vermögen entweder in natura oder den Erlös herauszugeben. Von den Oststaaten können aber nur die Tschechoslowakei und Polen dem Vertrag beitreten. Die anderen wären auf Grund des allgemeinen Völkerrechtes zu einer derartigen Herausgabe verpflichtet.

Auf Grund des Artikels 23 hat Österreich Anspruch auch auf Freigabe aller Interessen, Vermögen und Forderungen gegenüber Deutschland aus der Zeit vor dem 12. März 1938. Auf Grund des Artikels 22 wird das, was als deutsches Eigentum bezeichnet wurde, Eigentum der betreffenden alliierten Macht und von dieser an Österreich übertragen. Aber auch für diese Übertragung muß Österreich an die Sowjetunion erhebliche Leistungen erbringen, die im Moskauer

Memorandum niedergelegt sind. Daher stellt Artikel 22 und Annex 2 des Vertrages nur einen Teil der Regelung dieses Problems dar.

Bei der Genesis und rechtlichen Beurteilung des Problems muß man sich folgendes vor Augen halten: Die alliierten Mächte haben anerkannte Entschädigungsansprüche gegenüber Deutschland. Solche können sich auch auf Privatvermögen im Auslande erstrecken (Ausdehnung der angelsächsischen Lehre vom alien enemy property auf den Kontinent seit 1919). Damit wurde immer eine Entschädigungspflicht gegenüber Einzelpersonen durch den reparationspflichtigen Staat verbunden. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, haben die Potsdamer Beschlüsse das deutsche Auslandsvermögen den Alliierten überantwortet. Sogar die neutralen Staaten mußten sich im Laufe der Zeit dieser Regelung beugen. Damit wäre aber noch nicht die Haager Landkriegsordnung außer Kraft gesetzt, wonach ein Eigentumsübergang vor dem Friedensvertrag nur mit Zustimmung des Eigentümers möglich ist. Diese Zustimmung hat aber Deutschland im Zuge des Pariser Vertragswerkes, verbunden mit einer Entschädigungspflicht, gegeben. Die Absicht der Alliierten auf Übertragung des ehemals deutschen Eigentums an Österreich war Deutschland bereits seit 1949 bekannt. Die Übertragung des ehemals deutschen Eigentums erfolgte unter einer wesentlichen Auflage, nämlich dem Verbot der Veräußerung an deutsche physische oder juristische Personen. Allerdings bestehen hier drei Ausnahmen. Zunächst kann Österreich auch an deutsche physische und juristische Personen Vermögensschaften, welche erzieherischen, kulturellen, karitativen und religiösen Zwecken dienen, unabhängig vom Wert übertragen. Weiterhin kann andere Ausländer — nicht nur an Deutsche — Österreich Vermögen, Rechte und Interessen bis zum Wert von 260.000 S an deutsche physische nichtjuristische Personen übertragen. Die Ölfelder und die Konzessionen auf Ulschurfgebiete im östlichen Österreich, die an Österreich von der Sowjetunion übertragen werden, dürfen auch an andere Ausländer — nicht nur an Deutsche — nicht übertragen werden. Trotz aller Opfer wird Österreich durch diese Regelung im wirtschaftlichen Teil des Vertrages Herr seiner Wirtschaft in größerem Ausmaße als je seit dem Ende des Ersten Weltkrieges. Ein Kontrollrecht über die österreichischen Finanzen — wie es in der Zeit der Ersten Republik bestand — wird auf Grund eines Verzichtes der Alliierten nicht mehr möglich sein. Auch die Verpflichtung zu Meistbegünstigung im Handelsverkehr wird nur bei Reziprozität und nur mit den in den Handelsverträgen vorgesehenen Ausnahmen gelten.

In Ausführung der Londoner Deklaration vom Jahre 1943 ergeben die Artikel 25 und 26 des Vertrages; es handelt sich um Restitutions-

ansprüche, wobei immer wieder auf die schon bestehenden österreichischen Gesetze verwiesen wird. Tatsächlich hat Österreich, wie kaum ein anderes Land, durch das Nichtigkeitsgesetz und die Rückstellungsgesetze die Restitution vollzogen.

Besondere Bestimmungen sind für das Schicksal des erblosen Vermögens eingefügt, das nur wieder für Opfer der Verfolgung durch die seinerzeitigen Achsenmächte verwendet werden darf. Hier übernimmt die innerstaatliche österreichische Gesetzgebung durch den Vertrag eine bestimmte Verpflichtung. Eine Ausnahme machen nur die Maßnahmen auf Grund des Bitumengesetzes vom Jahre 1946.

Als Fernwirkung des Vertrages muß erwähnt werden, daß durch die Priämibel die Alliierten in die Lage versetzt sind, den Beitritt Österreichs zu den Vereinten Nationen zu unterstützen. Es ist zu erwarten, daß sie dies auch tatsächlich tun werden. Die Sowjetunion beispielsweise hat ihre Zusicherung schon gegeben.

Eine Verpflichtung der Alliierten wird auch Deutschland gegenüber darin bestehen, daß das Anschlußverbot entsprechend in einen deutschen Friedensvertrag eingebaut wird, ebenso Bestimmungen über gewisse Durchfahrtsrechte.

Im Artikel 11 anerkennt Österreich die Friedensverträge, die seit 1945 bereits geschlossen worden sind, damit also auch die Übernahme des österreichisch-italienischen Vertrages von 1946 über Südtirol in das italienische Vertragswerk.

Nach dem italienischen Friedensvertrag bekommt Österreich eine bestimmte Position zugesichert, die Errichtung einer österreichischen Handelsflotte und einen Posten in der Internationalen Hafenkommission. Voraussetzung ist allerdings das Inkrafttreten des Endgültigen Status für Triest. Dennoch bedeutet die im Vertrag enthaltene Regelung für unsere Verhandlungen mit Italien einen gewissen Rückhalt.

Im Artikel 25 Abs. 10 verpflichtet sich Österreich zu neuen Verhandlungen zur Regelung der Fragen der Donau-Save-Adria-Eisenbahn, welche mit dem Triester Problem in Verbindung stehen.

Der die freie Schifffahrt auf der Donau betreffende Artikel 31 ist gleichlautend mit den entsprechenden Bestimmungen in den mit den Donaustaaten abgeschlossenen Friedensverträgen.

Hinsichtlich des Beitrittes zum österreichischen Staatsvertrag ist noch zu betonen, daß nur ein Staat beitreten kann, der am 8. Mai 1945 Mitglied der Vereinten Nationen war und es jetzt noch ist und der mit Deutschland am 8. Mai 1945 im Krieg gestanden ist. Die Tschechoslowakei und Jugoslawien können also beitreten, nicht aber zum Beispiel Italien und Ungarn.

Schließlich können wir auch eine Art Nachwirkung der Funktionen des Alliierten Rates

feststellen. Es gilt auch hier der Grundsatz, daß alle Beschlüsse nur einstimmig getroffen werden dürfen. Auf Grund des Artikels 26 Abs. 2 bestimmen die vier Missionschefs in Übereinstimmung mit Österreich jene Dienststellen und Organisationen, die erloses Vermögen übernehmen werden; auf Grund des Artikels 30 (Regelung von Streitfällen bei der Behandlung des Eigentums der Vereinten Nationen) ernennen die Missionschefs gemeinsam ein drittes Mitglied einer Vergleichskommission. Nach Artikel 34 vertreten die vier Missionschefs gemeinsam die Alliierten gegenüber Österreich durch 18 Monate. Sie können der österreichischen Regierung Anleitungen geben und Österreich muß ihnen Informationen erteilen. Nach Artikel 35 können die vier Alliierten, wenn sie zu einer gemeinsamen Interpretation gelangen, den Vertrag zeitlich unbeschränkt auslegen, nachdem vorher diplomatische Verhandlungen mit Österreich stattgefunden haben.

Der Staatsvertrag als Ganzes macht Österreich freier und unabhängiger, als es je seit dem Entstehen der Republik gewesen ist. Er kann einen Wendepunkt in der Geschichte Mitteleuropas darstellen. Österreichs Volk hat sich diesen Vertrag als ein im Herzen immer freies und selbstbewußtes Volk erarbeitet und erkämpft.

An die Ausführungen des Berichterstatters schloß sich im Hauptausschuß eine Generaldebatte über den Staatsvertrag, in welcher die Abgeordneten Dr. Koref, Stendebach, Dr. Maleta, Bundeskanzler Ing. Raab und Vizekanzler Dr. Schärf das Wort ergriffen.

Die Vertreter der Parteien erklärten, dem Vertragswerk ihre Zustimmung geben zu wollen, wobei allerdings insbesondere Abgeordneter Stendebach betonte, daß das vorliegende Vertragswerk auch gewisse Mängel aufweise.

Es wurde hierauf das Eingehen in die Spezialdebatte beschlossen, in welcher außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Prinke, Dr. Pittermann, Grubhofer, Hartleb, Stendebach, Dipl.-Ing. Hartmann,

Dr. Tschadek, Eibegger, Dipl.-Ing. Strobl und Dr. Koref — die meisten zu wiederholten Malen — das Wort ergriffen. Außerdem nahmen der Vizekanzler Doktor Schärf und der Bundesminister für die auswärtigen Angelegenheiten Dr. h. c. Ing. Figl zu verschiedenen aufgeworfenen Fragen Stellung.

Der Ausschuß kam im Laufe der Spezialdebatte zur Erkenntnis, daß gewisse Punkte noch einer eingehenden Erörterung sowie einer Stellungnahme durch die jeweils hierfür zuständigen Stellen bedürfen. Dazu gehört beispielsweise die Frage etwaiger gesetzlicher Auswirkungen der Artikel 4, 7, 8 und 22. Ebenso bedarf das Schicksal des Goldschatzes der Österreichischen Nationalbank noch einer Klärstellung.

Einhelligkeit herrschte darüber, daß in Artikel 20 Abs. 3 in Entsprechung des französischen und englischen Textes die Worte „soweit irgend möglich“ sich auf „spätestens bis zum 31. Dezember 1955“ beziehen.

In dem Besonderen Teil der Erläuternden Bemerkungen ist auf Seite 5 in dem Abschnitt zu Artikel 17 (Dauer der Beschränkungen) richtigzustellen, daß es nicht „in den Artikeln 12 und 16“, sondern „in den Artikeln 12 bis 16“ heißen soll.

Nach Beendigung der Spezialdebatte beschloß der Hauptausschuß einstimmig, dem Nationalrat die Genehmigung des Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Antrag des Hauptausschusses lautet demnach:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem von der Bundesregierung vorgelegten Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich samt zwei Annexen und Anhang (517 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Wien, am 1. Juni 1955.

Dr. Toncic,
Berichterstatter.

Dr. Hurdes,
Obmann.